

8862/97

LIMITE

PUBLIC 6

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNLICHE ERKLÄRUNGEN
MAI 1997

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Mai 1997 vom Rat endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die der Rat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen beschlossen hat.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - Mai 1997 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2004. Tagung des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen) vom 14. Mai 1997			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 2658/87 im Hinblick auf die einführenden Vorschriften zur zolltariflichen und statistischen Nomenklatur	7294/97		Gegenstimme A
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen	PE-CONS 3604/97 + COR 1 (f)	140/97, 141/97, 142/97, 143/97, 144/97, 145/97, 146/97, 147/97, 148/97, 149/97	Gegenstimme A
2006. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 20. Mai 1997			
Verordnungen des Rates			
- zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur	5528/1/97 REV 1		
- zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse	5529/97 + COR 1 (gr)		
- betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen	5530/97 + COR 1 (nl)		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	7029/97 + COR 1 (fi)		

2007. Tagung des Rates (Binnenmarkt) vom 21. Mai 1997 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen 2008. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 27. Mai 1997 Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze 2009. Tagung des Rates (Energie) vom 27. Mai 1997 Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Russischen Föderation fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997)	PE-CONS 3613/97 + COR 1 (d,i,nl,en,dk,gr,es,p,fi,s) PE-CONS 3607/97 + COR 1 (gr) + COR 2 (fi) + COR 3 (s) 7731/97	150/97 151/97, 152/97	
---	--	-------------------------------------	--

ERKLÄRUNG Nr. 140/97

Erklärung der österreichischen Delegation

"Österreich hat gegen die Annahme dieser Richtlinie über bestimmte Bauteile und Merkmale von zwei- und dreijährigen Kraftfahrzeugen gestimmt, da in Österreich bereits 1988 Emissionsgrenzwerte für Kleinkrafträder eingeführt wurden, die den Grenzwerten der laut Richtlinienentwurf ab dem 1. Oktober 1999 geplanten 2. Stufe entsprechen. Durch die in der 1. Stufe (1.1.1997 bis 1.10.1999) vorgesehenen Grenzwerte würde sich somit eine deutliche Verschlechterung der diesbezüglichen österreichischen Umweltstandards - und damit verbunden auch eine nachhaltige Verschlechterung in der Zusammensetzung des österreichischen Fahrzeugparks - ergeben. Dies ist aus österreichischer Sicht umso weniger verständlich, als die Einhaltung der bereits seit Jahren in Österreich gültigen Grenzwerte mit Katalysator technisch keinerlei Problem darstellt und auch durch nachträglichen Einbau - sogar bei Fahrzeugen aus den mittel- und osteuropäischen Ländern - jederzeit bewerkstelligt werden kann.

In diesem Zusammenhang darf darauf verwiesen werden, daß Österreich von Artikel 100 a Absatz 4 EWG-Vertrag Gebrauch machen wird."

ERKLÄRUNG Nr. 141/97

zu Artikel 1

"Der Rat ersucht die Kommission, sobald wie möglich anlässlich einer Änderung der Richtlinie 92/61/EWG in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der genannten Richtlinie genauer darzulegen, daß die leichten vierrädrigen Kraftfahrzeuge den dreirädrigen Kraftfahrzeugen gleichgestellt sind, und den Titel der Rubrik 27 des Anhangs I der Richtlinie 92/61/EWG an den Titel des Kapitels 10 der vorliegenden Richtlinie anzupassen."

ERKLÄRUNG Nr. 142/97

zu Artikel 6

"Die britische Delegation hat diesem Vorschlag zugestimmt, um die Vollendung des Binnenmarktes auf dem betreffenden Gebiet voranzubringen. Ihrer Ansicht nach wird durch ihre Zustimmung indessen nicht die Frage der Aufnahme steuerlicher Vorschriften in künftige auf Artikel 100 a gestützte Rechtsakte präjudiziert, zumal Artikel 100 a für solche Vorschriften ihres Erachtens keine geeignete Rechtsgrundlage darstellt."

"Die dänische und die luxemburgische Delegation schließen sich dieser Erklärung an."

ERKLÄRUNG Nr. 143/97

zu Artikel 7

"Die Kommission bedauert, daß der Rat entgegen der der Einheitlichen Europäischen Akte beigefügten Erklärung, wonach der Rat ersucht wird, für die Ausübung der der Kommission im Rahmen des Artikels 100 a übertragenen Durchführungsbefugnisse dem Verfahren des beratenden Ausschusses einen maßgeblichen Platz einzuräumen, in einem unter Artikel 100 a fallenden Bereich das Verfahren des Regelungsausschusses anstelle desjenigen des beratenden Ausschusses gewählt hat."

ERKLÄRUNG Nr. 144/97

zu Artikel 9 Absatz 2

"Der Rat und die Kommission erklären, daß diese Bestimmung bei der nächsten Anpassung des Kapitels 4 an den technischen Fortschritt überprüft werden wird."

ERKLÄRUNG Nr. 145/97

zu Kapitel 7, Abschnitt 2.1.1 Buchstabe b und Abschnitt 2.2

"Der Rat ersucht die Kommission, binnen zwei Jahren nach der Annahme dieser Richtlinie im Rahmen des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt zu prüfen, ob die Bestimmungen über die Verhinderung unbefugter Eingriffe auf die Teile der Kraftübertragung ausgeweitet werden können, die die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit beeinflussen."

ERKLÄRUNG Nr. 146/97

zu Kapitel 7, Anhang, Abschnitt 3.10.3.2

"Der Rat ersucht die Kommission, sie möge prüfen, ob für die in Abschnitt 3.10.1.3 des Anhangs zu Kapitel 7 aufgeführten Teile und Baugruppen (mit Ausnahme von Schalldämpfern), bei denen es sich nicht um Originalteile oder -baugruppen handelt, sowie anderen Herstellern als dem Hersteller des Fahrzeugs, auf das sie montiert werden sollen, Bauartgenehmigungen erteilt werden können."

ERKLÄRUNG Nr. 147/97

zu Kapitel 8

"Der Rat ersucht die Kommission, im Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt so bald wie möglich bestimmte technische Aspekte im Zusammenhang mit der elektromagnetischen Verträglichkeit zu überprüfen, um im Lichte der Erfahrungen die erforderlichen Anpassungen und Verbesserungen vorzunehmen; es handelt sich dabei insbesondere um die nachstehenden Aspekte:

- etwaige Erweiterung bestimmter Frequenzbereiche (Anhang I Abschnitte 5.2.2.1 und 5.4.2.1)
- Relevanz bestimmter Meßverfahren (Anhang I Abschnitt 5.7.2.1 und Anhang VII Abschnitte 1.1, 7 und 9)
- Angabe bestimmter Meßergebnisse (Anhang II Abschnitt 2, Anhang III Abschnitt 6.1, Anhang IV Abschnitt 6.1.1, Anhang V Abschnitt 2 und Anhang VII Abschnitt 5.2)
- Bedingungen des Prüfgeländes (Anhang II Abschnitt 3.1, Anhang III Abschnitt 3.1, Anhang V Abschnitt 3.1 und Anhang VI Abschnitt 3.1)
- Eigenschaften der Grundplatte (Anhang VII Abschnitt 4.2)."

ERKLÄRUNG Nr. 148/97

zu den Kapiteln 11 und 12

"Der Rat ersucht die Kommission, im Rahmen des Verfahrens des Artikels 7 zum einen zu prüfen, ob die Bestimmungen über die Sicherheitsgurte und ihre Verankerungen in dreirädrigen Kleinkraftträdern sowie die Bestimmungen über die Prüfungen der Sicherheitsgurte und ihrer Verankerungen verschärft werden können, um sie den Bestimmungen der Richtlinie 76/115/EWG über vierrädrige Kraftfahrzeuge anzunähern oder sogar anzugleichen, und zum anderen Verbundglas-Windschutzscheiben vorzuschreiben."

ERKLÄRUNG Nr. 149/97

Erklärung der deutschen Delegation

"Die deutsche Delegation bedauert, daß den Kraftfahrzeugherstellern nicht aus Gründen der Straßenverkehrssicherheit die Möglichkeit eingeräumt wurde, einen oder mehrere Reifen bestimmter Hersteller vorzuschreiben; dies gilt insbesondere für hoch motorisierte Krafträder. Sie ersucht daher die Kommission um eine Untersuchung, bei der - besonders bei sehr hoch motorisierten Krafträdern - der Einfluß der Reifen auf die Straßenverkehrssicherheit und auf die Unfallzahlen geprüft werden soll. Die Kommission wird ersucht, im Lichte der Ergebnisse der Untersuchung gegebenenfalls neue Rechtsvorschriften vorzuschlagen."

ERKLÄRUNG Nr. 150/97

"Der Rat bittet die Kommission, im Rahmen des Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt im einzelnen zu prüfen, ob die folgenden Punkte in Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden können, und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten:

- a) Ergänzung der Definition der Fahrzeugbreite (Abschnitt 2.4.2) um Vorrichtungen zur Erleichterung der automatischen Ladungsabdeckung und automatische Führungseinrichtungen zur Spurführung mittels einer Führungsschiene als bei der Messung der Fahrzeugbreite nicht zu berücksichtigende Einrichtungen;
- b) Bestimmungen über die geometrische Vereinbarkeit zwischen Sattelzugmaschinen und Sattelanhängern;
- c) Bestimmungen über den Radstand bei Dreifachachsen;
- d) Bestimmungen über den Ausgleich der Achslast bei Dreifachachsen (dies schließt nicht aus, daß bis zur Einführung harmonisierter Bestimmungen an einschlägigen einzelstaatlichen Regelungen festgehalten wird);
- e) Höchstwert für den Ausscherradius von Einzelfahrzeugen und Fahrzeugkombinationen."

ERKLÄRUNG Nr. 151/97

Erklärung der Kommission

"Die Kommission verpflichtet sich, über die Umsetzung dieser Leitlinien Bericht zu erstatten und bis Mitte 2000 nach dem Verfahren der Mitentscheidung geeignete Vorschläge zur Änderung der Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu unterbreiten. Der Vorschlag muß dann binnen 18 Monaten, d.h. vor Ablauf der Gültigkeit dieses Anhangs am 31. Dezember 2001 angenommen werden, damit sichergestellt ist, daß die Maßnahme ohne Unterbrechung fortgeführt wird."

ERKLÄRUNG Nr. 152/97

Erklärung des Rates

"Der Rat nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis und stimmt dieser Auslegung des Artikels 14 zu."
